

# Aus anderen sozialistischen Ländern

## Das polnische Übertretungsrecht im Vergleich mit dem Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR

NORBERT DEBSKI, Berlin

Seit dem 1. Januar 1972 gelten in der Volksrepublik Polen das Übertretungsgesetzbuch (ÜGB)<sup>1</sup>, die Übertretungsprozeßordnung (ÜPO)<sup>2</sup> sowie das Gesetz über den Aufbau der Kollegien zu Übertretungen<sup>3</sup>.<sup>4</sup> Diese Rechtsvorschriften entsprechen im wesentlichen dem in der DDR geltenden Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. Januar 1968 und der VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — vom 22. März 1984.<sup>5</sup> Der Vergleich dieser Rechtsvorschriften zeigt, daß ihr rechtspolitisches Anliegen vor allem darin besteht, Hemmnisse, die die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder das sozialistische Zusammenleben stören, zu überwinden, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und damit zugleich der Kriminalität vorzubeugen.

Das polnische Übertretungsrecht trägt zur Realisierung der Aufgaben des Staates im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei, insbesondere auf den Gebieten des Gesundheits- und Brandschutzes, der Verkehrssicherheit und der Meldepflicht. Im Unterschied zu den in der DDR als Rechtsverletzungen verfolgten Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten gibt es in Polen nur zwei Arten, die Straftaten und die Übertretungen. Nach Art. 1 ÜGB ist für eine Übertretung nur derjenige verantwortlich, „der eine gesellschaftsgefährliche Handlung begeht, die bei Tatbegehung durch das geltende Gesetz mit einer Hauptstrafe von Arrest bis zu 3 Monaten, von Freiheitsbeschränkung bis zu 3 Monaten, Geldstrafe bis zu 50 000 Zloty oder mit Verweis bestraft wird“. Damit sind die materiellrechtlichen Merkmale der Übertretung charakterisiert, und es wird das Prinzip ausgesprochen, daß niemand für eine Tat zur Verantwortung gezogen werden kann, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht durch ein Gesetz unter Strafe stand. Der Begriff „Gesellschaftsgefährlichkeit“ umfaßt hier die gesamten Eigenheiten einer Tat, d. h. die objektiven und subjektiven Elemente.<sup>6</sup>

Im ÜGB sind z. B. als Übertretungen gegen staatliche und gesellschaftliche Institutionen die Irreführung von Behörden und die Beseitigung von öffentlichen Bekanntmachungen genannt. Auf dem Gebiet der Sicherheit von Personen und Eigentum wird z. B. das Unterlassen der Meldepflicht über die Drohung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Werfen mit Steinen nach fahrenden Fahrzeugen, die Verunreinigung von Trinkwasser, Viehschlachtung ohne nachfolgende amtliche Fleischschau als Übertretung bestraft. Diebstahlhandlungen und Hehlerei werden bei Schäden bis zu 2 000 Zloty noch als Übertretungen beurteilt. Gegenwärtig gibt es in Polen außer den Tatbeständen im ÜGB noch 60 Rechtsvorschriften mit Übertretungstatbeständen.

### Ordnungs- und übertretungsrechtliche Verantwortlichkeit

Gemäß § 9 Abs. 1 OWG der DDR kann ein Bürger wegen einer Ordnungswidrigkeit nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er schuldhaft eine Rechtsverletzung begeht, für die in den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind. In jedem Falle, ob im vereinfachten Verfahren oder im Ordnungsstrafverfahren, ist die individuelle Schuld des Täters (Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach § 9 Abs. 2 OWG) zu prüfen, damit die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann.<sup>5</sup> Auch das polnische Übertretungsrecht geht vom zweifelsfreien Nachweis der Schuld aus. Nach Art. 5 ÜGB kann eine Übertretung sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden, sofern das Gesetz nicht Verantwortlichkeit für eine nur vorsätzlich begangene Übertretung vorsieht.

Bei einer vorsätzlichen Übertretung begeht der Täter eine verbotene Handlung mit Absicht oder schließt die Möglichkeit ihrer Begehung mit ein und entscheidet sich dazu (Art. 6 § 1 ÜGB). Vorsatz nach dem ÜGB erfaßt sowohl die unmittelbare als auch die eventuelle Absicht zur Begehung einer verbotenen Handlung, d. h. also unbedingten und bedingten Vor-

satz. Das OWG der DDR enthält hingegen nur eine Vorsatzart.

Um eine fahrlässige Übertretung (Art. 6 § 2 ÜGB) handelt es sich, wenn der Täter die Möglichkeit der Begehung einer verbotenen Handlung vorhersieht, aber unbegründet vermutet, daß sie nicht eintreten wird (Leichtfertigkeit). Fahrlässig handelt auch, wer eine solche Möglichkeit nicht vorhersieht, obwohl er sie hätte vorhersehen müssen und können.

Im Unterschied zum Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR sind nach Art. 11 bis 14 ÜGB auch der Versuch, die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung strafbar, wenn das in der Übertretungsstrafbestimmung vorgesehen ist.<sup>7,8</sup>

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Jugendlichen differenziert das OWG zwischen Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren und Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren. Nach § 10 Abs. 1 OWG dürfen gegen Jugendliche, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nur die Verwarnung mit Ordnungsgeld sowie die Maßnahmen nach § 6 OWG angewendet werden. Gegenüber Jugendlichen über 16 Jahren sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen, wie sie in den §§ 5 und 6 OWG enthalten sind, zulässig, mit der Einschränkung, daß eine Ordnungsstrafe höchstens 300 M betragen und nur ausgesprochen werden darf, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern und der Jugendliche eigenes Einkommen hat (§ 10 Abs. 2 OWG).

In der VR Polen tritt nach Art. 8 ÜGB Verantwortlichkeit für eine Übertretung erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres ein. Die Verantwortlichkeit von Jugendlichen ist im Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten von Jugendlichen vom 26. Oktober 1982 geregelt.<sup>9</sup> Gegenstand dieses Gesetzes ist der Kampf gegen die Demoralisierung und die Kriminalität unter Jugendlichen und die Wiedereingliederung solcher Jugendlicher, die mit dem Gesetz oder den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Konflikt geraten sind. Dabei wird der erzieherischen Funktion der Gesellschaft und der Verantwortung der Eltern und der Familie für die Erziehung der Jugendlichen zu bewußten Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Dieses Gesetz wird angewendet

- zur Vorbeugung und Bekämpfung der Demoralisierung Jugendlicher, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (auch ohne das Vorliegen einer Übertretung),
  - bei der Durchführung von Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die Jugendliche nach Vollendung ihres 13. aber noch vor Vollendung des 17. Lebensjahres begangen haben,
  - zur Auferlegung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen gegenüber Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründe (insbesondere Notwehr, Notstand und Selbsthilfe) sind in den Art 15 und 16 ÜGB ausdrücklich geregelt während sie sich im OWG der DDR zusammengefaßt aus § 9 Abs. 2 OWG ergeben (Umstände, nach denen die Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten nicht bestand).

1 Ustawa z dnia 20 maja 1971 r. Kodeks wykroczen, GBl. 1971, Nr. 12, Position 114 i. d. F. der Änderungsgesetze von 1981, GBl. Nr. 24, Position 124; von 1982, GBl. Nr. 15, Position 125; GBl. Nr. 44, Position 203; GBl. Nr. 36, Position 243, sowie des Gesetzes über die Änderung einiger Bestimmungen des Strafrechts und des Übertretungsrechts vom 10. Mai 1985, GBl. 1985, Nr. 23, Position 100.

2 Ustawa z dnia 20 maja 1971 r. Kodeks postpowania w sprawach o wykroczenia, GBl. 1971, Nr. 12, Position 116 i. d. F. der Änderungsgesetze von 1982, GBl. Nr. 16, Position 125; GBl. Nr. 45, Position 291; von 1983, GBl. Nr. 44, Position 203; von 1985, GBl. Nr. 23, Position 100.

3 Ustawa z dnia 20 maja 1971 r. O ustroju kolegiow do spraw wykroczen, GBl. 1971, Nr. 12, Position 118 i. d. F. der Änderungsgesetze von 1975, GBl. Nr. 16, Position 91; von 1982, GBl. Nr. 45, Position 291.

4 Vgl. H. Duff/R. Gerberding, „Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, NJ 1984, Heft 7, S. 279 ff.

5 Der Begriff „Gesellschaftsgefährlichkeit“ nach polnischem Recht ist nicht identisch mit dem gleichen Begriff nach unserem Recht. Er ist das materiell-rechtliche Merkmal nicht nur für Verbrechen, sondern für weitaus mehr Arten von Rechtsverletzungen; vgl. Irena Smietanka, Kodeks wykroczen — komentarz (Übertretungsgesetz - Kommentar), Warszawa 1974, S. 11.

6 Vgl. W. Surkau, „Prüfung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit“, NJ 1982, Heft 8, S. 372.

7 Eine Ausnahme hierbei bildet § 17 OWVO, der Verantwortlichkeit für Anstiftung von Jugendlichen und Kindern zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorsieht.

8 Ustawa z dnia 26 paSdziernika 1982 r. O postpowaniu w sprawach nieletnich, GBl. Nr. 35, Position 228.